

mung zu. Bei Schrotschüssen ver-las-sen die Schrote den Lauf zunächst zusammen, mit zunehmender → *Schußentfernung* streuen sie; aus dem Durchmesser des Streukegels können Rückschlüsse auf die Schuß-entfernung gezogen werden (Tat-waffe und verwendete Munition muß bekannt sein).

**Schußwaffen:** Geräte, aus denen pa-tronierte Munition verschossen wer-den kann sowie solche, bei denen Kartuschen und Geschosse getrennt geladen oder in denen reaktiv wir-kende Geschosse zur Entzündung gebracht werden und ihnen ganz oder teilweise die Flugrichtung verliehen wird. Zu den S. zählen z. B. Jagd- und Kleinkaliberwaffen, Teschings, Pisto-len, Revolver usw. sowie selbstgefer-tigte Waffen, die die o. g. Eigenschaf-ten besitzen. Wesentliche Teile von S. (Lauf, Verschuß bzw. bei reaktiven Schußwaffen Zündvorrichtung, Vor-richtungen zum zielgerichteten Ab-schuß) stehen S. gleich. Der Verkehr mit S. und der dazugehörigen Muni-tion wird durch die Schußwaffen-verordnung und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen gere-gelt.

**Schußwaffenbegutachtung** → *Schuß-waffenexpertise*

**Schußwaffenbesitz:** Führen und Auf-bewahren von → *Schußwaffen*. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ord-nung und Sicherheit bedarf jeder S. in der DDR der staatlichen Erlaubnis. Sie kann an Privatpersonen oder ge-sellschaftliche Organisationen durch die DVP erteilt werden, wenn hierfür ein staatliches Interesse besteht und die mit Schußwaffen umgehenden Personen die persönliche sowie fach-liche Eignung besitzen. Gern. § 206 StGB ist der Besitz von Schußwaffen oder wesentlichen Teilen von Schuß-

waffen ohne staatliche Erlaubnis ver-boten. Strafbar macht sich auch der-jenige, der zwar berechtigt ist, Schuß-waffen zu führen, zu gebrauchen oder zu verwalten, aber diese vernichtet, beiseite schafft oder fahrlässig mit ihnen umgeht (§§ 207, 208 StGB).

**Schußwaffenexpertise:** Bestandteil gericht ballisticischer Untersuchung. Sie beinhaltet die waffentechnische Untersuchung sowie die Beurteilung von → *Schußspuren* an der Schuß-waffe durch Sachverständige. An der Schußwaffe werden u. a. folgende Untersuchungen durchgeführt: Un-tersuchung von anhaftenden Sub-stanzen wie Blut- und Gewebeteil-chen sowie Fasern, die darauf hin-deuten, daß die Schußwaffe zur Aus-führung eines absoluten -\* *Nahschus-ses* verwendet wurde; Bestimmung der Art und des Modells der Waffe sowie ihr ungefähres Alter anhand technischer und konstruktiver Para-meter und der Beschußzeichen; Fest-stellung und Nachweis einer Schuß-abgabe (mikroskopisch bzw. che-misch, Nitritnachweis mit dem Rea-gens nach Lunge); waffentechnische Untersuchung (Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der zum Schie-ßen notwendigen Waffenteile von Hand und experimentell); Wieder-sichtbarmachung von unkenntli-chen Waffenkennzeichen (Waffen-nummer, Beschußzeichen usw.). Zur Gewinnung von Vergleichsobjekten (Projektile und Hülsen) für die Schußwaffenidentifizierung und zur Überprüfung der Beschußfähigkeit der Waffe wird ein Experimen-talschießen durchgeführt. Bei selbst hergestellten oder veränderten Waf-fen und Geräten muß festgestellt werden, ob diese Gegenstände Eigen-schaften von Schußwaffen aufwei-sen. → *Beschußkasten*

**Schußwaffenfund:** Auffinden von